

Satzung zur Aufhebung
der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren
im Alten Hafen der Stadt Brunsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.H. S 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S 268), wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel vom 11. 09.1996 folgende Satzung erlassen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren im Alten Hafen der Stadt Brunsbüttel vom 29. Mai 1991 i. d F. der I. Änderung vom 25. Februar 1994 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

II.

Diese Satzung tritt am 01. November 1996 in Kraft.

Brunsbüttel, den 08. Oktober 1996

gez. Tange
Bürgermeister

Betriebsführung des Alten Hafens

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11. September d. Js. folgenden Beschluß gefaßt:

1. der Alte Hafen wird als öffentliche Einrichtung entwidmet,
2. die Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben im Alten Hafen der Stadt Brunsbüttel vom 29.05.1991 i.d.F. vom 25.02.1994 wird aufgehoben.

Der Magistrat hat beschlossen, die Hafenordnung vom 13.06.1988 für den Sportboothafen Alter Hafen aufzuheben.

Die Beschlüsse werden wirksam mit Ablauf des Jahres 1996. Ab 1997 erfolgt die Betriebsführung des Alten Hafens auf der Grundlage eines Betreibervertrages zwischen der Stadt, der Seglervereinigung Brunsbüttel e.V. (SVB) und dem Fischerei- und Wassersportverein Brunsbüttel e. V. (FWSVB) eigenverantwortlich durch die SVB.

Brunsbüttel, den 08. Oktober 1996

Stadt Brunsbüttel
Der Magistrat

(L.S.)

gez. Tange
Bürgermeister